



Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn



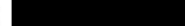
HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-1504

TELEFAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat15@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON



INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de

DATUM Bonn, 01.04.2019

GESCHÄFTSZ. 15-725/003 II#0422

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

BEZUG Vermittlung bei der Anfrage an das BKA „Feindesliste der Prepper-Gruppierung
"Nordkreuz"“ [#32598]

Sehr geehrte(r) 

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 19. November 2018 an den Bundesbeauftragten für
den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI).

Der IFG-Bescheid vom 16. November 2018 und der Widerspruchsbescheid vom 28.
Januar 2019 wurden geprüft. Im Ergebnis wurde der Informationszugang verwehrt,
was nach hiesiger Einschätzung nicht zu beanstanden ist.

Nach § 1 Absatz 1 IFG gilt dieses Gesetz für Behörden des Bundes, soweit sie öf-
fentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.

Das BKA wurde im vorliegenden Fall nicht als Verwaltungs-, sondern als Ermitt-
lungsbehörde tätig.

Das Akteneinsichtsrecht für laufende Ermittlungsverfahren ist in §§ 474 ff StPO ge-
regelt. Für die Entscheidung über die Auskunftserteilung und das Akteneinsichtsrecht
in Ermittlungsverfahren und nach rechtmäßigem Abschluss desselben wäre die



Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

SEITE 2 VON 2 Staatsanwaltschaft, im Übrigen der Vorsitzende des mit der Sache befassten Gerichts zuständig (§ 147 Absatz 5 Satz 1, § 478 Absatz 1 Satz 1 StPO i.V.m. § 1 Absatz 3 IFG).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.